

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan und örtliche
Bauvorschriften
Handshuhsheim - Feuerwehrgerätehaus
an der Berliner Straße**
- Ergebnis der Planauslegung
- Satzungsbeschluss gemäß § 10
Baugesetzbuch
- Satzungsbeschluss gemäß § 74
Landesbauordnung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	18.05.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	23.05.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

1. *Die vorgebrachten Stellungnahmen (Anlage 4 zur Drucksache) werden, wie in Anlage 5 zur Drucksache vorgeschlagen, behandelt. Die Behandlung der Stellungnahmen wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.*
2. *Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschließt den Bebauungsplan Handschuhsheim „Feuerwehrgerätehaus an der Berliner Straße“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 01.02.2006 gemäß §10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung als Satzung.*
3. *Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschließt die örtlichen Bauvorschriften (Teil B der textlichen Festsetzungen) in der Fassung vom 11.10.2005 für den Bereich „Feuerwehrgerätehaus an der Berliner Straße gemäß § 74 Landesbauordnung in Verbindung mit. § 4 der Gemeindeordnung als Satzung.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 01.02.2006
A 2	Begründung zum Bebauungsplan mit Anlagen in der Fassung vom 01.02.2006
A 3	Textliche Festsetzungen (Auszug A4-Format)
A 4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung
A 5	Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 6	+	Flächenverbrauch senken, Flächen effektiv nutzen
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:
Die Freiwilligen Feuerwehren in Neuenheim und Handschuhsheim sind eigenständige Abteilungen und sollen es auch in Zukunft bleiben. Die Unterbringung an einem Standort hat jedoch den Vorteil, dass sich die beiden Abteilungen ergänzen können und das Gebäude und das Außengelände gemeinsam und damit flächen- und kostensparend nutzen können.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

Begründung:

1. Verhandlungsgegenstand

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die freiwilligen Feuerwehren von Neuenheim und Handschuhsheim an der Berliner Straße geschaffen werden (siehe auch DS: 0120/2005/BV).

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung soll der vorliegende Bebauungsplanentwurf nunmehr als Satzung beschlossen werden.

2. Verfahrensablauf

Bisher wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz1 Baugesetzbuch)	16.05.2002
Öffentliche Bekanntmachung	12.06.2002
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch)	
Öffentliche Bekanntmachung	08.12.2004
Beteiligungsfrist	15.12.2004 bis 11.01.2005
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch)	
Anschreiben	20.12.2004
Anhörungsfrist bis zum	24.01.2005
Zustimmung zum Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch)	02.06.2005
Öffentliche Bekanntmachung	15.06.2005
Auslegungsfrist	23.06.2005 – 25.07.2005

**Verständigung der Träger öffentlicher Belange
Von der öffentlichen Auslegung**

Anschreiben

22. 06.2005

Das Bebauungsplanverfahren „Feuerwehrgerätehaus an der Berliner Straße“ wurde am 16.05.2002 eingeleitet. Da das Verfahren damit vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Baugesetzbuch (Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004) eingeleitet wurde und ein Satzungsbeschluss vor dem 20.07.2006 herbeigeführt werden soll, finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie als untere Verwaltungsbehörde ein. Sie sind als Anlagen 4 (Nummer 4.1-4.2) der Vorlage beigefügt. Die Stellungnahmen führen zu keiner Änderung der Planung, jedoch zu einer Konkretisierung des schalltechnischen Gutachtens. Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt in der Anlage 5 dieser Vorlage.

3. Antrag

Es wird beantragt,

- der Behandlung der Stellungnahmen zuzustimmen und
- den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung in der Fassung vom 01.02.2006, als Satzung zu beschließen.

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg